



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Definitive Vertragsvorlage

Vertrag

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nachstehend bezeichnet mit "BLW"

und der Unternehmung

Versicherer: Genau Firmenbezeichnung

Adresse

PLZ / Ort

Land

nachstehend bezeichnet mit "Versicherer"

betreffend: Abwicklung Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
<https://www.blw.admin.ch/>

Das BLW und der Versicherer vereinbaren gestützt auf Artikel 86b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1; LwG) sowie Artikel 5 ff. der Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (SR 918.1; VPEV) was folgt:

Ausgangslage

Das Schweizer Parlament hat im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) beschlossen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen einzuführen. Artikel 86b LwG ermöglicht es somit dem Bund, Beiträge zur Senkung der Prämien für private Ernteversicherungen zu gewähren. Dies, sofern die Versicherungen die Risiken Trockenheit und Frost abdecken, die in grossem Umfang auftreten. Artikel 86b LwG legt fest, dass der Bund einen Beitrag von höchstens 30% der Prämien direkt an den Versicherer zahlt, der ihn ausschliesslich zur Senkung der Prämienhöhe der versicherten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verwendet. Er beauftragt den Bundesrat, u.a. die Voraussetzungen und Auflagen für die Auszahlung der Beiträge festzulegen. Mit der VPEV wurde der Auftrag des Gesetzgebers auf Verordnungsstufe umgesetzt. Für die Abwicklung der Prämienverbilligungen über die Versicherer muss das BLW mit einem Versicherer einen Vertrag abschliessen.

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Abwicklung der Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen.

2. Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen beim Versicherer sind:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion / E-Mail / Tel.
Name / Vorname	Funktion ...
Name / Vorname	Funktion ...
Name / Vorname	Funktion ...

Auf Seiten des Versicherers liegt die Gesamtverantwortung bei: **Name / Vorname / Funktion Kontaktperson (und deren Stellvertretung) beim Versicherer eingeben**

Kontaktpersonen beim BLW sind:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion / E-Mail / Tel.
Gautschi Ursula	Wiss. Mitarbeiterin, Fachbereich Agrarökonomie, Soziales und Regionalentwicklung (ASR), ursula.gautschi@blw.admin.ch , 058 465 64 55
Wildisen Markus	Leiter Fachbereich Agrarökonomie, Soziales und Regionalentwicklung (ASR), markus.wildisen@blw.admin.ch , 058 463 28 73

Beide Parteien melden umgehend, wenn sich die hauptverantwortlichen Kontaktpersonen geändert haben.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen

Der Versicherer muss alle nach diesem Vertrag notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen nach dem Ende des letzten Jahres der Beitragsgewährung während 10 Jahren aufbewahren.

3.2 Vorlage der aktuarischen Nachweise für die Evaluation der Massnahme

Der Versicherer muss dem BLW bis am 28. Februar 2029 beziehungsweise bis am 28. Februar 2033 alle zweckdienlichen Unterlagen (u.a. Prämien, Schadenquote, Combined Ratio) vorlegen, die aufzeigen, dass die Prämien für die Ernteversicherung risikogerecht berechnet sind und die Prämienverbilligungen an die Versicherten weitergeleitet werden. Diese Unterlagen müssen dem BLW im Rahmen der Evaluation die Möglichkeit bieten, die Verhältnismässigkeit zwischen Prämie und Risiko und die Rechtmässigkeit der Finanz- und Subventionsflüsse überprüfen zu können.

Falls die vorgelegten Unterlagen diese Überprüfung nicht oder nur ungenügend zulassen, kann das BLW weitere aktuarische Nachweise beim Versicherer vor Ort einsehen oder einfordern. Diese zusätzlichen Nachweise können Unterlagen wie Policen oder Kalkulationen, welche das Risiko von Ertragsausfällen infolge Trockenheit und Frost abdecken, einschliesslich der statistischen Modelle (Korrelationsanalyse zwischen Risiko und Auswirkung auf den Ertrag, Analyse der Häufigkeit von Risiken, Analyse der Schwere von Risiken) beinhalten, die für die Risikoquantifizierung verwendet werden.

3.3 Inhalt und Periodizität der Berichterstattung

Der Versicherer ist verpflichtet, dem BLW wie folgt Bericht zu erstatten:

- a. eine Zusammenfassung der nationalen und kantonalen Entwicklungen der letzten vier Jahre oder mindestens seit der Verfügbarkeit der Daten betreffend:
 - I. die Anzahl der Verträge für Ernteversicherungen sowie die Anzahl der Verträge mit Prämienverbilligungen, welche zu einer Entschädigung im Schadenfall geführt haben;
 - II. für den Teil der Versicherung, für den eine Verbilligung gewährt wird, und soweit möglich für jede Kulturart:
 - die insgesamt versicherte Nutzfläche und die gesamte Versicherungssumme bzw. den Ersatzwert
 - die angewandte Tarifierung
 - die durchschnittlichen Versicherungssummen bzw. den durchschnittlichen Ersatzwert
 - die Summen der Prämien und Entschädigungen im Schadenfall
 - die charakteristischen Kennzahlen, namentlich die bezahlten Prämien im Verhältnis zur gesamten Versicherungssumme und im Verhältnis zu den insgesamt versicherten Hektaren sowie das Verhältnis von Entschädigungen zu Prämien;
 - III. Der Bericht ist bis 28. Februar 2029 bzw. 28. Februar 2033 an die E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen des BLW einzureichen. Dies kann in Form eines PDF-Dokumentes zwischen 5 und 10 Seiten sein, sowie mit einem Anhang der Daten im Excel-Format.
- b. Das BLW darf die Unterlagen an die FINMA oder an Dritte (Unternehmung ausserhalb der Bundesverwaltung) weitergeben, sofern sie für die Durchführung eines Prüfauftrags benötigt werden, bei dem ermittelt wird, ob die Prämien den Risiken angemessen sind und ob sie sich nach der Einführung des Bundesbeitrages nicht überproportional erhöht haben. Der Versicherer kann zu den Ergebnissen des Prüfauftrags Stellung nehmen. Ein allfälliger Beizug von Dritten für die Durchführung eines Prüfauftrags erfolgt nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (vgl. Bundesgesetz sowie Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen; SR 172.056.1 und SR 172.056.11).
- c. Das BLW kann die Unterlagen für die Überwachung, die Evaluation und die Berichterstattung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen nach Artikel 86b LwG anonymisiert verwenden.

4. Kontrollen durch das BLW

- a. Vor der Auszahlung des Restbetrags nach Artikel 9 Buchstabe b VPEV führt das BLW oder eine von ihm beauftragte Stelle folgende Kontrollen jährlich durch:
 - I. eine stichprobenweise Überprüfung, ob die Betriebe, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eine Prämienverbilligung gewährt wurde, in der Liste der Betriebe nach Artikel 6 VPEV aufgeführt sind;

- II. eine stichprobenweise Überprüfung der Konformität der Versicherungspolizen mit den Anforderungen nach den Artikeln 4 und 7 Absatz 4 VPEV sowie der Übereinstimmung der Angaben auf der Liste nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a VPEV mit den jeweiligen Versicherungspolizen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der gewährten Prämienverbilligung.
- b. Der Versicherer muss dem BLW Einsicht in die Dokumente gewähren und die Kontrolle der zweckdienlichen Unterlagen ermöglichen.

5. Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Liste mit BUR-Nummern

- a. Die Parteien gewährleisten – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten und Informationen, die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangen oder von ihm in irgendeiner Weise bearbeitet werden. Sie treffen hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen.
- b. Die Parteien garantieren insbesondere, dass alle Ihnen zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die vertragliche Zweckbestimmung bearbeitet und verwendet werden und stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeitenden die einschlägigen Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften ebenfalls strikte einhalten.
- c. Die Parteien informieren sich gegenseitig bei datenschutzrelevanten Vorfällen oder begründetem Verdacht unverzüglich.
- d. Der Versicherer verpflichtet sich, die gemäss Artikel 6 Absatz 1 VPEV vom BLW erhaltene Liste von BUR-Nummern nur für den in Artikel 6 Absatz 2 VPEV beschriebenen Zweck zu bearbeiten. Eine Weitergabe der Liste an Dritte oder die Verwendung für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig.
- e. Der Versicherer hat zur Kenntnis genommen, dass das BLW auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) erfüllt sind.
- f. Bei einem allfälligen Einsichtsgesuch nach BGÖ in beim BLW vorhandene Daten des Versicherers: Das BLW verpflichtet sich, den Versicherer vor einer Herausgabe zwingend anzuhören (vgl. Art. 11 BGÖ) und anerkennt, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ).

6. Zahlung der Prämienverbilligung / Rechnungsstellung

Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung.

Die Rechnung muss die Angaben gemäss Artikel 8 Absatz 2 VPEV enthalten. Die Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Der Versicherer fakturiert dem BLW seine Leistungen vorzugsweise mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Auf der Rechnung ist folgende Referenznummer aufzuführen: REF-1062-52302

Die Rechnungsanschrift lautet:
Bundesamt für Landwirtschaft
c/o DLZ FI
CH-3003 Bern

Kennnummern zur E-Rechnung:
eBillAccountID Postfinance: 41100000125631242
Swisscom ConextradeID: 41301000000178076

Adresse für PDF-Rechnungen: pdf-rechnung@efv.admin.ch

7. Inkrafttreten / Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien rückwirkend **per 1. Januar 2025** in Kraft und dauert bis **31. Dezember 2032**.

Der Versicherer meldet dem BLW umgehend, wenn die Anforderungen an die Ernteversicherung nach Artikel 4 VPEV nicht mehr erfüllt sind.

Falls die Anforderungen gemäss Artikel 4 nicht mehr erfüllt sind oder bei Entzug oder Sistierung der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011) endet der vorliegende Vertrag per Ende des laufenden Beitragsjahres.

8. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

10. Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

11. Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 11.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 11.2 Kann innert 30 Arbeitstagen weder die Meinungsdivergenz beseitigt noch ein Beseitigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 11.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

12. Ausfertigung / Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für das Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Ort und Datum:

Bernard Belk, Vizedirektor

Unterschrift:

.....

Markus Wildisen, Fachbereichsleiter

Unterschrift:

.....

Für den Versicherer

Firmenname

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....